

Abschrift.

Der Landrat in Scheibbs

Im

Amtsblatt
verlautbart

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis S c h e i b b s.

*60
des Naturdenk-
malbuches*

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821), sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landrates in Scheibbs folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturhöhle wird mit ~~Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich~~ dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Naturdenkmal in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Anmerkung im Grundbuch wird amtlich verfügt.

§ 2

Die Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturhöhle ist verboten. In dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturhöhle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken und Zelten, Abladen von Schutt, Wegwerfen von Papier- und Speiseresten, Beschmierern der Wände oder sonstige Verunreinigungen.

Die Verbote gelten auch für die nächste Umgebung des Höhleneinganges. Ebenso verboten ist jede Entnahme von Höhleninhalt (Gesteine, Mineralien, Pflanzen, Tiere und dgl.) und das unbefugte Betreten der Höhle.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Reichsnaturschutzgesetz und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte des Landrates in Scheibbs in Kraft.

Angabe über die Lage des Naturdenkmale.

Bezeichnung Name des Naturdenkmal.	Stadt, Land, Gemeinde Ortsbez.	Flur, Parz.Nr. Eigentümer
Ötscher	Landkreis	Grundbuch Gaming
Tropfstein- höhle	Scheibbs Gemeinde Gaming Ort Kienberg	Nestelberg E.Z.13/14, Parz.:3898/1 Karl Teufel, Steinwandrotte Nr.9, Gaming.

Scheibbs, den 26. August 1942

Der Landrat in Scheibbs
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Denk s.h.